

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 18 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.05.2013	Jahrgang 2013
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

08.05.2013	Märkischer Kreis	Tierseuchenverordnung des Märkischen Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Mendon vom 08.05.2013.....	326
------------	------------------	--	-----

**Tierseuchenverordnung
des Märkischen Kreises über Schutzmaßregeln
gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Gebiet der Stadt Menden
vom 08.05.2013**

Aufgrund

- der §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, 22, 23, 29, 30 Satz 1 und 78 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934),
- der §§ 5b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 531),
- des § 1 Nr. b und des § 4 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) gem. des Art. 1 des Gesetzes vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 12),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird vom Märkischen Kreis als Kreisordnungsbehörde folgende

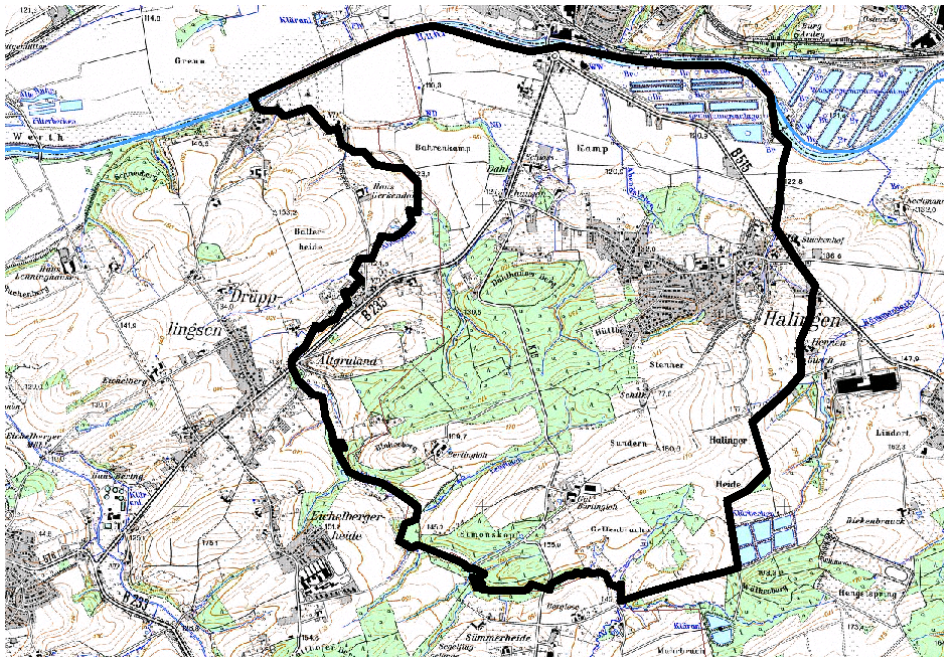
Tierseuchenverordnung
erlassen:

§ 1

Nachdem in einem Bienenstand in Menden die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird das im Kartenanhang begrenzte Gebiet der Bereiche Menden zum Sperrbezirk erklärt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Auf das markierte Gebiet des beigefügten Kartenausschnittes.



§ 2

Die Besitzer von Bienenvölker haben mir unverzüglich, soweit bisher nicht geschehen, die Zahl und die Standorte ihrer Bienenstände mitzuteilen.

§ 3

Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Die in dem Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker und Bienenstände werden amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und nicht auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Nach § 26 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Sperrbezirk einen Bienenstand von seinem Standort entfernt oder ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt.

§ 5

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Tierseuchenverordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 08.05.2013

Märkischer Kreis
Der Landrat als
Kreisordnungsbehörde

gez.: Thomas Gemke

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.